

Finanz- und Beitragsordnung des Rosa Panther Sportverein Nürnberg e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Grundlage für die Regelung in dieser Finanz- und Beitragsordnung ist § 7 der Satzung.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (3) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
- (4) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (5) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Allgemeine Finanzplanung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern ein Finanzplan festgelegt werden.
- (2) Der Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr ist bis Ende November vom Vorstand zu verabschieden.
- (3) Die laufende Finanzplanung beinhaltet auf der Basis
 - a. aktualisierter Mitgliederzahlen,
 - b. bestehender Guthaben und Überschüsse aus dem Vorjahr,
 - c. planbarer prognostizierter Einnahmen,
 - d. planmäßiger Kosten, z.B. für Hallennutzung, Turnierausgaben, Ausstattungskosten u.ä.
 - e. Budgets über Ausgaben und Einnahmen für den Gesamtverein und die Abteilungen.

§ 3 Budgets / Kontenplan

- (1) Für alle Betriebs- und Verwaltungskosten, wie z.B. Hallenmiete, Trainerkosten usw., sowie für die Abteilungen werden innerhalb der Vereinsbuchführung jeweils einzelne interne Kostenstellen auf Grundlage des Vereinskostenrahmens geführt.
- (2) Die Abteilungsleitungen erhalten jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Abteilungsfinanzen.

§ 4 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

- (1) In der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. In der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist von den gewählten Kassenprüfer*innen gemäß § 11 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer*innen berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer*innen überwachen die Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel von Sonderkonten

Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle genehmigt werden, z.B. für Großveranstaltungen. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben kann in diesen Fällen von einer durch den Vorstand bestimmten Person in Eigenverantwortung vorgenommen werden. Die Auflösung der Sonderkonten bzw. -kassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen, sofern es sich nicht um wiederkehrende Großveranstaltungen handelt.

§ 6 Veranstaltungsentgelte

Für einzelne Sportveranstaltungen oder andere dem Satzungszweck dienende Veranstaltungen können vom Vorstand zur Deckung der Kosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Entgelte erhoben werden.

§ 7 Beitragshöhe, Fälligkeit, Ermäßigung, Zahlungsweise, Mahngebühren

- (1) Der Jahresbeitrag für jedes aktive Mitglied beträgt 120,00 Euro. Der Jahresbeitrag kann in einzelnen Sportarten aufgrund eines Zusatzbeitrages höher liegen. Für die Teilnahme am Angebot Tanzen wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 24,00 Euro erhoben. Für die Teilnahme am Angebot Tennis wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 60,00 Euro erhoben. Für die Teilnahme am Angebot Yoga wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 60,00 Euro erhoben.
- (2) Mitglieder, die das sportliche Angebot des Vereins nicht aktiv nutzen, dem Verein aber verbunden bleiben wollen, z.B. an den Informationen teilhaben (Newsletter o.ä.) und an den Vereinsfeiern teilnehmen möchten, sind sogenannte passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder. Der Jahresbeitrag für jedes passive Mitglied (Fördermitglied) beträgt 48,00 Euro.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.
- (4) Im Eintrittsjahr wird der Beitrag anteilig berechnet und ist mit Eintritt in den Verein fällig. Als Grundlage wird der begonnene Monat der Mitgliedschaft herangezogen. Bereits verstrichene Monate werden nicht berücksichtigt. In den folgenden Jahren ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, der jeweils zum 31. Januar eines Jahres fällig ist.
- (5) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag und gegen entsprechenden Nachweis für Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentner, Menschen mit Behinderung, Arbeitslose und Personen mit Nürnberg-Pass eine Ermäßigung des Beitrages gewähren. Der ermäßigte Beitrag beträgt 50 % des regulären Jahresbeitrages. Der gültige Nachweis für die Berechtigung zum Erhalt des ermäßigten Beitrages ist unaufgefordert vom Mitglied spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen, da ansonsten zum 31. Januar des

nächsten Jahres der reguläre Jahresbeitrag fällig und zahlbar ist. Die Ermäßigung gilt grundsätzlich nur für ein Geschäftsjahr. Ist der Nachweis befristet, ist ein Nachweis für das folgende Geschäftsjahr frist-gerecht zu erbringen. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies dem Vorstand umgehend zu melden. Ab dem Wegfall des Grundes wird der volle Beitrag anteilig für den Rest des Jahres berechnet und erhoben.

- (6) Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Rahmen des SEPA-Mandats durch Lastschrift-einzug. Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Anfallende Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (7) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren wie folgt erhoben:
 - a) für die 1. Mahnung 4,00 €
 - b) für die 2. Mahnung mit der Ankündigung d. automatischen Trainingsausschlusses 7,00 €
1. Kommt ein Mitglied der Zahlungsaufforderung auch nach zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres nicht nach, kann das Mitglied gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Dafür werden Gebühren wie folgt erhoben:
 - a) Für die Ankündigung des Vereinsausschlusses 9,00 Euro,
 - b) für die Mitteilung des Vereinsausschlusses 11,00 Euro.
- (8) Ehrenamtliche Ausbilder*innen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2024 in Nürnberg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.